

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Kantonales Steueramt

Rechtsdienst

Philipp Zehnder, MLaw
Juristischer Mitarbeiter
Tellstrasse 67, Postfach 2531, 5001 Aarau
Telefon 062 835 25 49
philipp.zehnder@ag.ch
www.ag.ch/steuern

Verein Karibuni Tansania
c/o Frau Gabriela Perlini
Gartenstrasse 3
5300 Turgi

8. Juli 2016 / os

GEKO-Nr. 5276

Verfügung in Sachen Verein Karibuni Tansania betreffend Steuerbefreiung

(Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer)

I.

Der Verein Karibuni Tansania ersuchte mit Eingabe vom 13. Dezember 2015 um Befreiung von den aargauischen Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer.

II.

1.

Gemäss § 14 Abs. 1 lit. c des aargauischen Steuergesetzes (StG) und Art. 56 Bst. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Vorbehalten bleiben § 14 Abs. 2 und 3 StG.

2.

Damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann, müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ gegeben sein:

- **Juristische Person:** Von der Steuerpflicht befreit werden können nur juristische Personen (beispielsweise Vereine oder Stiftungen).
- **Ausschliesslichkeit der Mittelverwendung:** Die Tätigkeit der juristischen Person muss ausschliesslich auf die öffentliche Aufgabe oder auf das Wohl Dritter gerichtet sein.
- **Unwiderruflichkeit der Zweckbindung:** Die Mittel der juristischen Person sind für immer dem steuerbefreiten Zweck verhaftet.
- **Tatsächliche Tätigkeit:** Die juristische Person übt die steuerbefreite Tätigkeit tatsächlich aus.

Der Begriff der **Gemeinnützigkeit** ist im Steuerrecht enger gefasst als im allgemeinen Sprachgebrauch. Er ist zur Hauptsache durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- **Allgemeininteresse:** Die Tätigkeit der juristischen Person muss im Interesse der Allgemeinheit liegen und gilt aus gesellschaftlicher Gesamtsicht als fördernd. Ein Allgemeininteresse liegt regelmässig nur dann vor, wenn der Kreis der Personen, denen die Förderung bzw. Unterstützung zukommt, offen ist.

- **Uneigennützigkeit:** Eine gemeinnützige Tätigkeit ist unter Ausschluss persönlicher Interessen der juristischen Person und ihrer Mitglieder auf das Wohl Dritter gerichtet. Die juristische Person verfolgt keinen Erwerbs- und keinen Selbsthilfeszweck. Unter Hintansetzung der eigenen Interessen und unter Einsatz personeller und/oder finanzieller Mittel erbringt sie Opfer zu Gunsten der Allgemeinheit.

3.

Das Kantonale Steueramt kann in jeder Steuerperiode überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gegeben sind (§ 217 Abs. 2 StG).

III.

1.

Unter dem Namen Karibuni Tansania besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Turgi (Ziff. 1 der Statuten vom 8. März 2016). In den Statuten wird der Vereinszweck wie folgt festgehalten:

"2. Ziel und Zweck

Die Zielsetzung des Vereins ist die Unterstützung, in Tansania, von Kindern aus armen Verhältnissen sowie von Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderung.

Zu diesem Zweck

- a) sucht der Verein Paten und sammelt Spenden, um Kindern aus armen Verhältnissen eine Schulbildung zu ermöglichen;
- b) sucht der Verein Paten und sammelt Spenden, um Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderung eine Tagesstruktur und Wohnmöglichkeit zu bieten."

In Bezug auf eine allfällige Liquidation halten die Vereinsstatuten fest:

"11. Auflösung des Vereins

[...]

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen."

2.

a)

Gemeinnützigkeit wird nur angenommen, wenn erhebliche Leistungen im Dienste der Allgemeinheit, im Allgemeininteresse, vollbracht werden. Darunter ist die Förderung der öffentlichen Wohlfahrt, die Übernahme von in den Bereich des Gemeinwesens fallenden Aufgaben, ja grundsätzlich jede von der Allgemeinheit, vom Ganzen her gesehen als förderungswert betrachtete Tätigkeit zu verstehen. Dazu zählen Tätigkeiten in karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereichen, wie z.B. die soziale Fürsorge, Kunst und Wissenschaft, Unterricht, die Förderung der Menschenrechte, Heimat-, Natur- und Tierschutz oder – anders gesagt – Umweltschutz sowie die Entwicklungshilfe (vgl. BÉATRICE BLUM in: Marianne Klöti-Weber/Dave Siegrist/Dieter Weber, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 4. A., Muri-Bern 2015, § 14 N 35 m.w.H.; s.a. Kreisschreiben Nr. 12 der Eidg. Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994, Ziff. II. 3a). Das Interesse der schweizerischen Allgemeinheit beschränkt sich indessen nicht auf das eigene Land, sondern erstreckt sich auch auf die internationale karitative oder kulturelle Tätigkeit schweizerischer Organisationen wie IKRK, Internationale Flüchtlingshilfe, Schweizerische Glückskette, Entwicklungshilfe etc. (FELIX RICHNER/WALTER FREI/STEFAN KAUFMANN/HANS ULRICH MEUTER, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Auflage, Zürich 2013, N 55 § 61). Bei Auslandstätigkeiten muss stets nachgewiesen werden, dass die Mittel nicht zweckwidrig verwendet werden etwa zur Förderung von wirtschaftlichen oder politischen Interessen des betreffenden Landes oder Gebietes bis hin zu kriegerischen Aktivitäten. Zudem werden aufgrund fehlender sozialer Kontrolle bei Auslandstätigkeit

an die Evidenz der Tätigkeit erhöhte Anforderungen gestellt (Schweizerische Steuerkonferenz, Arbeitsgruppe Steuerbefreiung, Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen, Praxishinweise zuhanden der kantonalen Steuerverwaltungen vom 18. Januar 2008, Ziff. 5.I, S. 14).

Der Zweck des Vereins Karibuni Tansania ist karitativer Art. Die Vereinstätigkeit besteht einerseits darin, Patenschaften in der Schweiz zu suchen, um Kindern aus ärmsten Verhältnissen in Tansania eine Schulbildung zu ermöglichen (Projekt: *Elimu kwa maisha Kids* [bereits seit dem Jahr 2004 als privat gegründetes Kinderhilfswerk aktiv]). Andererseits wird unter dem Namen *Elimu kwa maisha Lugoba* ein Projekt finanziert, dass die Errichtung eines Hostels in Lugoba (Tansania) umfasst, in dem Workshops für Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung abgehalten werden. Dies soll jenen Menschen mit Behinderung eine Tagesstruktur mit Arbeiten ermöglichen, angepasst auf ihre besonderen Bedürfnisse. Des Weiteren sollen auch Wohnplätze angeboten werden. Eine solche Vereinstätigkeit liegt grundsätzlich im Schweizerischen Interesse und gilt aus gesellschaftlicher Sicht als förderungswürdig. Im heutigen Zeitpunkt sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die für wirtschaftliche oder politische Eigeninteressen des betreffenden Landes oder der Vereinsmitglieder sprechen.

Demzufolge wird die karitative Tätigkeit des Vereins Karibuni Tansania von der Allgemeinheit als förderungswert betrachtet und liegt deshalb im Interesse der Allgemeinheit.

b)

Die gemeinnützige Tätigkeit muss uneigennützig ausgeübt werden. Sie muss unter Ausschluss persönlicher Interessen auf das Wohl Dritter gerichtet sein. Sie darf nicht gleichzeitig den eigenen Interessen der Mitglieder oder der juristischen Person selber dienen. Die Körperschaft muss in altruistischer Weise, selbstlos für einen ausserhalb ihres Interessenkreises liegenden Zweck arbeiten. Sie bzw. ihre Organe oder Gönner leisten Verzicht (BÉATRICE BLUM, a.a.O., § 14 N 41 f., mit weiteren Hinweisen).

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat lediglich Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen (Ziff. 9 der Statuten). Der Verein generiert seine Mittel mit Hilfe von Spenden und Zuwendungen aller Art sowie den Erträgen aus eigenen Veranstaltungen und aus dem Verkauf von Produkten (Ziff. 3 der Statuten). Mitgliederbeiträge werden keine erhoben. Aus dem Gesamtertrag des ersten Vereinsjahres 2015 von insgesamt Fr. 33'063.15 wurden Fr. 22'000.00 direkt zur Finanzierung der beiden Projekte verwendet (Fr. 19'000.00 [Projekt: *Elimu kwa maisha Lugoba*] und Fr. 3'000.00 [Projekt: *Elimu kwa maisha Kids*]). Selbsthilfe- oder Erwerbszwecke sind aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht ersichtlich. Damit werden unter Hintansetzung der eigenen Interessen und unter Einsatz personeller und finanzieller Mittel Opfer zu Gunsten der Allgemeinheit erbracht.

c)

Erforderlich für das Vorliegen eines Allgemeininteresses an der Vereinstätigkeit ist weiter, dass der Kreis der Destinatäre, denen die Förderung bzw. Unterstützung zukommt, offen ist (Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994, Ziff. II. 3a). Ein enger oder eingegrenzter Destinatärkreis schliesst eine Steuerbefreiung grundsätzlich aus (WIPFLI, Besteuerung der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen, Basel 2000, 236).

Der Verein Karibuni Tansania unterstützt mit seinen Projekten in Tansania Kinder aus ärmsten Verhältnissen und Jugendliche sowie Erwachsene mit einer Behinderung. Der Destinatärkreis ist somit offen.

3.

Eine steuerliche Privilegierung rechtfertigt sich nur, wenn die Mittel des Vereins dauernd und unwiderruflich steuerbefreiten Zwecken gewidmet sind (BGer vom 16. August 2013, 2C_143/2013 und 2C_144/2013, Erw. 3.3 und 4.2). Bei einer Auflösung der juristischen Person hat das Vermögen deshalb an eine andere steuerbefreite Körperschaft in der Schweiz zu fallen, was durch eine entspre-

chende unabänderliche Bestimmung in den Vereinsstatuten festzuhalten ist (vgl. Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994, Ziff. II. 2).

Die Statuten vom 8. März 2016 des Vereins Karibuni Tansania sehen in Ziffer 11 vor (vgl. III. 1.), dass bei einer Auflösung Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Damit ist das Vermögen unwiderruflich dem steuerbefreiten Zweck verhaftet. Mithin wird auch diese Voraussetzung erfüllt.

4.

Es kann somit festgestellt werden, dass der Verein Karibuni Tansania **gemeinnützige Zwecke** verfolgt. Für den Gewinn und das Kapital, welche diesem Zweck gewidmet sind, kann der Verein von der Steuerpflicht befreit werden.

IV.

Demgemäss wird **verfügt**:

1. Der Verein Karibuni Tansania mit Sitz in Turgi wird wegen der Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von den Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer befreit (§ 14 Abs. 1 lit. c StG und Art. 56 Bst. g DBG). Vorbehalten bleiben § 14 Abs. 2 und 3 StG.
2. Eine allfällige Änderung der Vereinsstatuten, eine Abkehr von der ausgeübten Tätigkeit oder die Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Postfach 2531, 5001 Aarau, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind auch Jahresberichte und Jahresrechnungen einzureichen sowie weitere Aufschlüsse zu erteilen.

V.

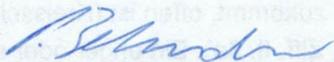
Freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Verein Karibuni Tansania können steuerlich in Abzug gebracht werden, wenn diese Leistungen in der Steuerperiode Fr. 100.– erreichen. Der Abzug darf insgesamt 20 % des Reineinkommens nicht übersteigen (§ 40a Abs. 1 StG; Art. 33a DBG). Juristische Personen können freiwillige Leistungen bis zu 20 % des steuerbaren Reingewinns als geschäftsmässig begründeten Aufwand verbuchen (§ 69 Abs. 1 lit. c StG; Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

VI.

Ohne Gegenbericht wird davon ausgegangen, dass der Verein Karibuni Tansania einer Publikation auf der Liste der Institutionen mit gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken zustimmt.

Kantonales Steueramt

Rechtsdienst



Philipp Zehnder, MLaw
Juristischer Mitarbeiter

Verteiler

- Verein Karibuni Tansania
- Gemeinderat Turgi
- Kantonales Steueramt, Sektion Juristische Personen

Rechtsmittel

Gegen die Verfügung betreffend Kantons- und Gemeindesteuern:

Gegen diese Verfügung können der Verein und der Gemeinderat innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung hinweg gerechnet beim Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Postfach 2531, 5001 Aarau, schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Beweismittel sind beizulegen, oder, sofern dies nicht möglich ist, genau zu bezeichnen.

Gegen die Verfügung betreffend die direkte Bundessteuer:

Gegen diese Verfügung kann der Verein innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung hinweg gerechnet beim Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Postfach 2531, 5001 Aarau, schriftlich Einsprache erheben.